

## Leuchtturm Gruppen – Informationsblatt

In unseren Gruppen treffen sich regelmäßig Menschen, die vergesslich werden und qualifizierte Begleiter zu gemeinsamen Aktivitäten und geselligem Miteinander.

Die Gestaltung der Treffen beinhaltet geistig und körperlich anregende Aktivitäten wie z.B. Gymnastik, Spiel und Gesang. Die Angebote orientieren sich inhaltlich an den Bedürfnissen, den Fähigkeiten, den Vorlieben und Abneigungen, sowie an der aktuellen Tagesverfassung der Gäste.

Wir möchten den Betroffenen ein Gefühl von Geborgenheit und Sicherheit vermitteln, den Angehörigen ein Gefühl des Los-Lassen-Können.

Unsere Gäste haben die Möglichkeit an einem Treffen kostenlos „reinzuschnuppern“.

montags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags:	14:00 Uhr – 17:00 Uhr (aktuell ausgesetzt)
mittwochs	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags:	14:00 Uhr – 17:00 Uhr (aktuell ausgesetzt)
freitags:	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

### Kosten

Kosten pro Gruppennachmittag: 21,00 Euro (3 Stunden)

Fahrdienstkosten (ab 01.02.2021) (Entfernungen beziehen sich auf einfache Fahrt Wohnort – DRK)	Fahrt bis 3 km:	6,- €/ Tag
	Fahrt bis 7 km:	8,40 €/ Tag
	Fahrt bis 11 km:	13,20 €/ Tag
	Fahrt über 11 km:	15,- €/ Tag
	Zuschlag Rollstuhlfahrt:	5,- €/ Tag
	Zuschlag Einzelfahrt auf Wunsch:	5,- €/ Tag

### Rahmenbedingungen

Die Treffen werden von einer Gruppenleiterin geleitet und mehreren ehrenamtlichen Begleitern begleitet. Bei Bedarf wird eine 1:1 Begleitung angeboten.

Bei allen Treffen ist für Verpflegung gesorgt.

Kann an einem Termin das Angebot nicht wahrgenommen werden bitten wir um Abmeldung bis spätestens 1 Tag vorher, ohne Abmeldung wird ein Gruppenbesuch in Rechnung gestellt.

Die/der BegleiterIn ist zur Verschwiegenheit über alle ihre durch den Einsatz bekannt werdenden Daten verpflichtet.

Die/der BegleiterIn ist haftpflicht- und unfallversichert.

Die/der BegleiterIn erhält fachliche Begleitung und Qualifizierungsangebote.

Die/der Begleiter erhält für die Einsätze eine Mehraufwandsentschädigung.

### Ihre Ansprechpersonen: Carina Meyer / Anna Ring

Weißensteiner Str. 40  
73525 Schwäbisch Gmünd  
Tel.: 7171-3506-84  
Email: [demenzberatung@drk-gd.de](mailto:demenzberatung@drk-gd.de)

## Wie kann die Teilnahme an unseren Angeboten finanziert werden?

Im Folgenden sind alle Pflegeversicherungsleistungen aufgeführt, die für die Kosten eines Angebots zur Unterstützung im Alltag grundsätzlich von der Pflegeversicherung eingesetzt werden können:

### Entlastungsbetrag von 125 €/ pro Monat (§45b SGB XI)

Seit 1.1.2017 haben alle Pflegebedürftigen, die einen Pflegegrad haben – also Menschen mit und ohne Demenz – Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von monatlich 125 €. Diesen können sie z.B. für die Kosten einer Gruppe, einer Häuslichen Begleitung oder eines anderen anerkannten Angebots zur Unterstützung im Alltag einsetzen. Der Betrag muss nicht im jeweiligen Monat verbraucht werden, sondern kann auch später und zwar bis in das 1. Halbjahr des Folgejahrs in Anspruch genommen werden.

Der Entlastungsbetrag ist eine sogenannte Erstattungsleistung. Das bedeutet, dass die Pflegeversicherung ihren Versicherten die Kosten für ein anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag nur gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung erstattet. Ein vorheriger ist nicht erforderlich.

### Verhinderungspflege von 1.612 €/ Jahr (§39 SGB XI)

Nach wie vor kann für die Kosten einer Gruppe oder einer Häuslichen Begleitung in der Regel die Verhinderungspflege (1.612 € pro Jahr) genutzt werden. Wenn die Leistungen für die Kurzzeitpflege (ebenfalls 1.612 € pro Jahr) nicht anderweitig verbraucht werden, können 50% davon (also 806 € pro Jahr) zusätzlich für die Verhinderungspflege genutzt werden.

Anspruch auf Verhinderungspflege haben Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2. Der Antrag auf Verhinderungspflege muss nicht im Voraus gestellt werden. Eine frühe Antragstellung – am besten mit einem Antragsformular der Pflegekassen – trägt allerdings dazu bei, dass Rückfragen eher vermieden und Anträge schneller bearbeitet werden können.

### Umwandlung von bis zu 40% der Pflegesachleistungen (§45a (4) SGB XI)

Als dritte Möglichkeit können Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 auch bis zu 40% der Pflegesachleistungen einsetzen, sofern sie diese im jeweiligen Monat nicht komplett ausschöpfen. Bei dieser Regelung geht es in der Systematik der Pflegeversicherung um eine Umwandlung der Pflegesachleistungen zu Leistungen nach §45b (s.o.). Die Berechnung dieser Umwandlungsmöglichkeit ist leider ziemlich kompliziert. Daher sollten sich Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige oder Zugehörige beraten lassen, wenn sie diese Umwandlung wünschen oder in Erwägung ziehen.

### Wie läuft die monatliche Abrechnung konkret ab?

Ca. in der Mitte des Monats erhalten die von uns Betreuten bzw. deren Angehörigen eine Rechnung über die geleisteten Betreuungsstunden des Vormonats. Nach Überweisung des Betrages an das DRK wird die Rechnung an die Pflegekasse geleitet. Die Kosten werden dann rückerstattet.

Für das Procedere muss das DRK wissen, über welche Leistung der Pflegeversicherung (Entlastungsleistung, Verhinderungspflege oder Umwandlung) abgerechnet werden soll.